

Art. 49 Ausführung des § 380 der Strafprozeßordnung

- (1) Die Vornahme des Sühneversuchs in Privatklageverfahren wird den Gemeinden übertragen.
- (2) Der Sühneversuch entfällt, wenn die Parteien nicht in derselben Gemeinde wohnen.
- (3) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium durch Rechtsverordnung die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen.